SITZUNG

Sitzungstag: 27.01.2020

Sitzungsort:

Kusel

Namen der Mitglieder des Kreisausschusses	S
<u>Vorsitzender</u>	
Otto Rubly	
Niederoebrifffiihrer	
<u>Niederschriftführer</u>	
KVR Christian Flohr	
TOTAL CHING WATER TOTAL	
Ausschussmitglieder	
Pia Bockhorn	
Thomas Danneck	
Herwart Dilly	
Sven Eckert	
Dr. Wolfgang Frey	
Peter Jakob	
Xaver Jung	
Christoph Lothschütz	
Andreas Müller	
Klaus Umlauff	
<u>Kreisbeigeordnete</u>	
Frater Kraish sine and actor lives a Council	
Erster Kreisbeigeordneter Jürgen Conrad	
Kreisbeigeordneter Dr. Stefan Spitzer	
Verwaltung	
verwaitung	
AR Christoph Dinges	
KVD Susanne Lenhard	
KVR Carsten Schnitzer	
Kreisbeschäftigter Peter Simon	
Abwesend:	
<u>Kreisbeigeordnete</u>	
Kreisbeigeordneter Helge Schwab	entschuldigt

Tagesordnung

der Sitzung des Kreisausschusses am Montag, dem 27.01.2020, um 09:00 Uhr, im Sitzungsraum 2 der Kreisverwaltung Kusel, Trierer Straße 49, in Kusel

A) Öffentlicher Teil

- 1. Zuwendungen nach § 58 Abs. 3 LKO hier: Genehmigung zur Annahme von Spenden
- 2. Barrierefreier Ausbau Burg Lichtenberg hier: Auftragsvergabe zur Errichtung einer barrierefreien Bushaltestelle an der K 23
- Kreisstraßen
 Vergabe der Arbeiten/Leistungen zur Deckenerneuerung der K 04 in der OD Dunzweiler
- 4. Vorbereitung von Beschlüssen des Kreistages
 - 4.1. Einführung eines internen Organisations- und Kontrollsystems zur Erfüllung der (neuen) steuerlichen Pflichten TCMS Tax Compliance Management System –
 - 4.2. Jahresabschluss Landkreis 2018
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses
 - b) Entlastung des Kreisvorstandes
 - 4.3. Kenntnisnahme der Gesamtabschlüsse des Landkreises Kusel für die Jahre 2016 und 2017
 - 4.4. Unterrichtung über unterjährige Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes im Jahr 2019
 - 4.5. Schlussbesprechung über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses der Einrichtung "Abfallentsorgung" und Feststellung des Jahresabschlusses 2018
 - 4.6. Abfallwirtschaft hier: Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020
- 5. Haushaltsplan 2020 hier: Beratung des Investitionsplanes
- 6. Informationen

B) Nichtöffentlicher Teil

- 7. Personalangelegenheiten
- 8. Informationen

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden, eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Da keine Anträge zur Ergänzung bzw. Erweiterung der Tagesordnung eingebracht wurden, konnte unmittelbar im Anschluss mit der Abhandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte begonnen werden.

Kreisausso	huss-Sitzung am 27.01.2020	Gesetzliche N	Mitgliederzahl:	11
	-öffentlicher Teil-	davon anwesend:		11
TOP: 1 Sache / Beschluss		Abstimmungsergebnis		ebnis
		Dafür	Dagegen	Enthaltung
		11 0		0

Zuwendungen nach § 58 Abs. 3 LKO hier: Genehmigung zur Annahme von Spenden

Laut § 58 Abs. 3 LKO darf der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln. Über die Annahme oder Vermittlung einer Zuwendung entscheidet gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 12 der Hauptsatzung des Landkreises Kusel der Kreisausschuss.

Folgende Zuwendungen wurden dem Landkreis Kusel angeboten und durch die Aufsichtsund Dienstleistungsdirektion ohne Beanstandungen geprüft:

Zuwen-	Art der Zuwen-	Höhe der	Zuwendungs-
dungsgeber	dung/Verwendungszweck	Zuwendung	empfänger
Kreisspar- kasse Kusel	Spende für den Kreisseniorenrat	1.600,00 €	Kreisseniorenrat

Beschluss:

Der Kreisausschuss stimmt der Annahme der oben aufgeführten Spende zu.

Kreisauss	chuss-Sitzung am 27.01.2020	Gesetzliche N	Mitgliederzahl:	11
	-öffentlicher Teil-	davon anwesend:		11
TOP: 2 Sache / Beschluss Da		Abstimmungsergebnis		ebnis
		Dafür	Dagegen	Enthaltung
	l.	11 0		0

Barrierefreier Ausbau Burg Lichtenberg hier: Auftragsvergabe zur Errichtung einer barrierefreien Bushaltestelle an der K 23

Im Rahmen des Förderprogramms "Tourismus für alle" soll die Burg Lichtenberg barrierefreie ausgebaut werden. Als Ergänzung hierzu ist die Errichtung einer barrierefreien Bushaltestelle im Bereich des Parkplatzes vor der Burganlage vorgesehen. Die Maßnahme wird durch Zuwendungen des Landes nach LVFGKom/LFAG zur Verbesserung der kommunalen Verkehrsverhältnisse bezuschusst, wobei die zuwendungsfähigen Ausgaben mit 101.578 € veranschlagt werden, welche mit 85 % bezuschusst werden, das entspricht maximal 86.342 €.

Es handelt sich bei dieser Beschlussvorlage um die Auftragsvergabe für die Leistung:

"Durchführung von Verkehrswegebauarbeiten, Errichtung einer Buswartehalle" beinhaltet Baustelleneinrichtung/Verkehrssicherung, Aufbruch- und Abbrucharbeiten, Erdarbeiten, Oberbau ohne Bindemittel; Pflaster, Borde, Rinnen; Asphaltarbeiten, Landschaftsbauarbeiten, Bushalt, Ausstattung, Arbeiten auf Nachweis.

Geplanter Ausführungszeitraum Mitte April bis Mitte Mai 2020.

Vergleich der Auftragssumme mit den in der Kostenberechnung kalkulierten Baukosten:

	Kostenberechnung Förderantrag -brutto-	Auftragssumme -brutto-
Durchführung von Verkehrswegebauarbeiten, Errichtung einer Buswartehalle	111.366 €	111.077,44 €
Vergabesumme unter der Kostenberechnung	g 288,56 €	

Die Arbeiten wurden nach den Vorschriften der VOB/A öffentlich ausgeschrieben. Zur Submission, am 16.01.2020, lagen zu diesem Auftrag vier Hauptangebote vor.

Anzahl der Bewerber die ein Angebot abgegeben haben 4

Anzahl von Bewerber die ein Nebenangebot abgegeben haben 0

Bei der inhaltlichen und formalen Wertung musste ein Angebot ausgeschlossen werden.

Die rechnerische und fachtechnische Prüfung und Wertung (§ 16 VOB/A) der verbliebenen Angebote ergab folgende Bieterreihenfolge:

Bie	eterreihenfolge	Brutto-Angebotssumme
1.	Rodenbusch GmbH 111.077,44 €	
2	Nächstbietender	117.908,28 €
3	Nächstbietender	136.876,86 €

Bei der Prüfung und Wertung der Angebote für die Errichtung einer Buswartehalle stellte sich die Firma Rodenbusch GmbH als günstigste Bieterin heraus. Die Firma besitzt die fachlichen Voraussetzungen, um den Auftrag termingerecht und zuverlässig auszuführen.

Für die Errichtung der Bushaltestelle sind in der Kostenberechnung Herstellungskosten in Höhe von 111.366 € veranschlagt.

Die Angebotssumme des o.a. günstigsten Bieters in Höhe von 111.077,44 € liegt somit um 288,56 € unter den veranschlagten Kosten.

Die erforderlichen Finanzmittel stehen im Finanzhaushalt 2019 bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Buchungsstelle: 28131.096) haushaltsrechtlich zur Verfügung. Die Auszahlungsermächtigung ist nach 2020 zu übertragen.

Die Verwaltung empfiehlt die Vergabe der Arbeiten zur geprüften Brutto-Angebotssumme in Höhe von 111.077,44 € an den wirtschaftlichsten Bieter, die Fa. Rodenbusch GmbH.

Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt, den Auftrag für die Errichtung einer barrierefreien Bushaltestelle an der K23 bei der Burg Lichtenberg zu der geprüften Brutto-Angebotssumme in Höhe von 111.077,44 € an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Rodenbusch GmbH, 55606 Otzweiler, zu vergeben.

Kreisaussch	nuss-Sitzung am 27.01.2020	Gesetzliche N	Mitgliederzahl:	11
	-öffentlicher Teil-	davon anwesend:		11
TOP: 3 Sache / Beschluss		Abstimmungsergebnis		ebnis
		Dafür	Dagegen	Enthaltung
L		11 0		0

Kreisstraßen Vergabe der Arbeiten/Leistungen zur Deckenerneuerung der K 04 in der OD Dunzweiler

Innerhalb der Ortsdurchfahrt von Dunzweiler ist eine Gemeinschaftsmaßnahme von Landkreis Kusel, Verbandsgemeindewerken Oberes Glantal und der Ortsgemeinde Dunzweiler geplant.

Auf Grund der vorhandenen schadhaften Rohrleitungen beabsichtigen die Verbandsgemeindewerke Oberes Glantal die Wasserleitungen auf einer Länge von ca. 1250 m in der Hauptstraße und auf ca. 150 m in der Spielstraße sowie auf ca. 240 m in der Waldstraße umgehend zu erneuern bzw. neu zu verlegen. Weiterhin sollen zumindest teilweise die bestehenden Wasser- und Kanalhausanschlüsse erneuert werden.

Die Kreisstraße K 4 in der OD Dunzweiler wurde zuletzt 1996 voll ausgebaut. Zwischenzeitlich hat sich der Zustand der Fahrbahn entsprechend der Nutzungsdauer verschlechtert, so dass kurz- bis mittelfristig Sanierungsmaßnahmen unabweislich würden.

Der vorhandene Unterbau ist qualitativ noch so beschaffen, dass zurzeit eine Deckensanierung ausreichend wäre, um das vorhandene Schadensbild zu beseitigen bzw. eine dauerhafte Lösung zu gewährleisten.

In Anbetracht dieser Ausgangslage bietet die projektierte Maßnahme der Verbandsgemeindewerke eine gute Gelegenheit im Zuge der voran beschriebenen Arbeiten gleichzeitig eine Deckenerneuerung über die gesamte Fahrbahnbreite auszuführen. Dabei sollen eine Deckschichterneuerung mit 4 cm Stärke auf Länge von ca. 1370 m erfolgen (Bauweise AC 8 DN) und die Straßenentwässerungseinrichtungen stellenweise erneuert werden.

Die erforderlichen Arbeiten wurden von der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal als eine Gesamtmaßnahme öffentlich ausgeschrieben.

Zum Eröffnungstermin am Dienstag, dem 17.12.2019 um 11.00 Uhr hatten sieben Firmen ein Angebot abgegeben.

Die rechnerische und fachtechnische Prüfung und Wertung der Angebote durch das Ing.-Büro Dumont+Partner, Neunkirchen, hatte folgende Bieterreihenfolge zum Ergebnis:

Bieter	-netto-	Gesamtangebotssumme -brutto-
1. Fa. HTB Bau, 66450 Bexbach	1.439.181,70 €	1.712.626,22 €
2.	1.585.574,59 €	1.886.833,77 €
3.	1.587.300,84 €	1.888.888,00€
4.	1.587.593,33 €	1.889.236,06 €
5.	1.687.122,43 €	2.007.675,69€

6.	1.796.238,66 €	2.137.524,01 €
7.	1.803.923,26 €	2.146.668,68 €

Die Firma HTB Bau, Bexbach besitzt die für die Durchführung der Arbeiten erforderliche Leistungsfähigkeit und bietet auf Grund ihrer Erfahrung die Gewähr für eine fach- und termingerechte Arbeitsausführung.

Die Verwaltung empfiehlt daher die Vergabe der Leistungen zur Deckensanierung K 04 an die Firma HTB Bau.

Die Zuschlagsfrist endet am 17.02.2020.

Die Angebotssumme verteilt sich auf die einzelnen Baulastträger wie folgt:

884.942,82 €
220.280,00€
236.539,46 €
309.191,53 €
61.672,41 €

Gesamt 1.712.626,22 €

Im Herbst 2019 wurden seitens des LBM Kaiserslautern die anteiligen Kosten für den Landkreis Kusel mit rd. 300.000 € beziffert. Die anteilige Angebotssumme der Fa. HTB liegt somit um rd. 3% über der vorgenannten Kostenermittlung.

Die Bauzeit der Gesamtmaßnahme ist auf rd. zwei Jahre ausgelegt, als Baubeginn wird das Frühjahr 2020 angestrebt.

Die voran beschriebene Deckenerneuerungsmaßnahme der Kreisstraße ist im Sinne von Unterhaltungsmaßnahmen nicht zuwendungsfähig.

Die erforderlichen Finanzmittel stehen im Rahmen des Deckenprogrammes in den Jahren 2020 und 2021 unter dem HH-Konto 54201.5233 zur Verfügung.

Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt wie von der Verwaltung vorgeschlagen, den Auftrag über die Arbeiten zur Deckenerneuerung auf der Kreisstraße K 04 an den Bieter mit dem annehmbarsten und wirtschaftlichsten Angebot, die Firma HTB Bau aus Bexbach, zum anteiligen Angebotspreis von -brutto- 309.191,53 €- (Gesamtsumme 1.712.626,22 €) zu vergeben.

Kreisaussc	huss-Sitzung am 27.01.2020	Gesetzliche N	Mitgliederzahl:	11
	-öffentlicher Teil-	davon anwesend:		11
TOP: 4.1 Sache / Beschluss		Abstimmungsergebnis		ebnis
		Dafür	Dagegen	Enthaltung
		11 0		0

Einführung eines internen Organisations- und Kontrollsystems zur Erfüllung der (neuen) steuerlichen Pflichten - TCMS - Tax Compliance Management System -

Ende 2016 wurde mit Einführung des neuen § 2b UStG die Rechtsgrundlagen für die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und mit einer optionalen Übergangsfrist bis Ende 2020 versehen. Hintergrund waren die Anforderungen aus dem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuersystem. Der Landkreis Kusel hat mit der sog. Optionserklärung die Übergangsfrist in Anspruch genommen, so dass bis Ende 2020 noch nach altem Recht verfahren wird.

Ab dem Veranlagungsjahr 2021 ist zwingend nach neuem Recht § 2b UStG zu verfahren.

Mit der Änderung findet ein grundlegender Paradigmenwechsel der für die Geltung des Umsatzsteuerrechts maßgeblichen Einstufung als **Unternehmer** statt.

Bisher war eine juristische Person des öffentlichen Rechts (jPöR) nur dann Unternehmer, soweit ein BgA (Betrieb gewerblicher Art) im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes vorlag (Gewinnerzielung, Umsatz über 35.000 Euro pro Jahr). Für alle übrigen Tätigkeiten war die jPöR kein Unternehmer, daher auch keine Relevanz der Umsatzsteuer.

Nach neuem Recht verhält es sich umgekehrt: Eine jPöR gilt grundsätzlich als Unternehmer, nur in bestimmten Ausnahmefällen nicht mehr. Diese Ausnahmefälle sind insbesondere die Ausübung öffentlicher Gewalt (insbesondere hoheitliche Aufgaben), Tätigkeiten unter einer Bagatellgrenze sowie der Leistungsaustausch mit anderen jPöR (z. B. interkommunale Kooperation, aber auch mit dem Land oder mit Kirchen), jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen. Diese Änderungen führen u.a. dazu, dass

- insbesondere Tätigkeiten im Bereich der sog. Vermögensverwaltung (bisher keine Umsatzsteuer) neu zu prüfen sind;
- sämtliche Leistungsaustausche auf Basis privatrechtlicher Verträge grundsätzlich immer der Umsatzsteuer unterliegen;
- letztlich alle Leistungsaustausche mit anderen jPöR steuerlich nach den neuen Regelungen neu zu überprüfen und zu bewerten sind.

Unverändert bleiben insbesondere:

- Steuerbefreiungstatbestände nach § 4 UStG (Insbesondere langfristige Vermietung / Verpachtung, Leistungen im Bildungsbereich und der Jugendhilfe u. a. m.);
- Die Umsatzbesteuerung kraft Rechtsform (insbesondere kommunale GmbH);
- Die Umsatzbesteuerung der sog Katalogtätigkeiten (Energie, Wasser, ÖPNV u. a. m.).

Die Verwaltung hat bereits seit einigen Jahren notwendige Vorbereitungen getroffen, um ab 2021 eine ordnungsgemäße Umsetzung der neuen umsatzsteuerlichen Pflichten sicherstel-

len zu können. Hierzu gehören insbesondere die Teilnahme an Arbeitsgruppen des Landkreistages, die individuelle Prüfung der Einnahmen des Landkreises sowie eine intensive Schulung der zuständigen Mitarbeiter im Referat Finanzen.

Die Verwaltung strebt an, künftig auch die ordnungsgemäße Umsetzung der neuen umsatzsteuerrechtlichen Pflichten soweit wie möglich sicherzustellen. Dazu will und wird sie die notwendigen organisatorischen und personellen Voraussetzungen schaffen. Ziel ist es, Erklärungsfristen fristgerecht einzuhalten und ggf. auftretende Fehler aufzuspüren, zu korrigieren und künftig zu vermeiden. Dazu fühlen wir uns als öffentliche Hand und nicht zuletzt in unserer Vorbildfunktion für unsere Bürger auch verpflichtet. Nicht zuletzt liegt die ordnungsgemäße Umsetzung in unserem originären eigenen Interesse:

- 1. Nicht ordnungsgemäße Umsetzungen der steuerlichen Erklärungspflichten kommen spätestens im Rahmen einer Außenprüfung (Betriebsprüfung) zu Tage. Wurden Steuern nicht oder nicht richtig erklärt, führt dies immer zu Steuernachzahlungen; geschah dies fahrlässig, ist aller Erfahrung nach schlimmstenfalls mit Strafzahlungen oder strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Nach- und Strafzahlungen können zudem u. U. zu erheblichen außerplanmäßigen Haushaltsbelastungen führen.
- Als Landkreis steht unser Verwaltungshandeln in besonderer Weise im Fokus der öffentlichen Wahrnehmung. Negative Schlagzeilen wegen Steuerstrafsachen würden unsere Reputation und unserem Image schaden. Solche Risiken wollen wir daher minimieren
- 3. Das neue Recht enthält auch eine Reihe von neuen Chancen einer steuerlich für uns vorteilhaften Ausgestaltung unserer kommunalen Leistungen und Tätigkeiten.

Zu denken ist hier insbesondere an die Potenziale des Vorsteuerabzugs bei Investitionen sowie an die Ausgestaltung interkommunaler Kooperationen. Diese Chancen sollten wir im Hinblick auf die schwierige Lage der Haushalte nutzen.

Hierfür gilt es, bis Ende 2020 insbesondere folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Sensibilisierung aller Mitarbeiter der Verwaltung also nicht nur die Steuer- und Finanzverwaltung.
- Etablierung eines lückenlosen Vertragsmanagements.
- Umsetzung der notwendigen Anpassungen der Aufbauorganisation (Stellen, Personen, Funktionen, Aufgaben) wie auch der Ablauforganisation (Dienstanweisungen, Zeichnungsberechtigungen u. a. m.).

Zur Umsetzung ist beabsichtigt, ein sog. Tax-Compliance-Managementsystem (TCMS) einzuführen. Es handelt sich dabei um ein innerbetriebliches Kontrollsystem, das die bereits vorhandenen Prozesse ergänzt, systematisiert und dokumentiert. Dies besteht aus verschiedenen organisatorischen Elementen - angefangen von der Schaffung eines Leitbilds und einer "Kultur der Steuerehrlichkeit" bis hin zu beispielsweise einer Risiko-Kontroll-Matrix zur Bewertung steuerlicher Risiken.

Es bietet sich an, ein solches Instrument nicht nur für die Umsatzsteuer, sondern gleichermaßen für alle übrigen Steuerarten einzusetzen, wie insbesondere Körperschaftsteuer, Lohn-/ Einkommensteuer (einschl. geldwerte Vorteile, Dienstwagennutzung u. s. w.), Kapitalertragsteuer und Energie-/Stromsteuer.

Das TCMS dient nicht zuletzt auch der rechtlichen Absicherung: Nach § 153 AO schützt ein solches innerbetriebliches Kontrollsystem zumindest als Indiz vor dem Vorwurf der Leichtfertigkeit oder des Vorsatzes der Steuerverkürzung bzw. -hinterziehung.

Herr Dr. Wolfgang Frey (Bündnis 90/Die Grünen) fragte nach Erläuterungen zu dem System und teilte mit, dass er den Beschlussvorschlag mehr als Information verstehe, als eine Entscheidung.

Der zuständige Sachbearbeiter, Herr Raphael Reichhart, erläuterte daraufhin das neue Organisation- und Kontrollsystem in kürze. In einer Arbeitsgruppe sei die Vorlage und der Beschlussvorschlag landesweit einheitlich ausgearbeitet worden. Daher sei der eher ungewöhnliche Aufbau der Beratungsunterlage entstanden.

Anschließend wurde eine kleine Änderung an dem Beschlussvorschlag vorgenommen und sodann zur Abstimmung übergeleitet.

Beschluss:

Mit der Einführung eines TCMS folgt der Landkreis einer entsprechenden Empfehlung des rhein-land-pfälzischen Landkreistages.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag ausdrücklich das Ziel, die neuen Regelungen zur Umsatzsteuer, genauso wie alle anderen Steuersachen, verwaltungsseitig ordnungsgemäß und vorbildlich zu bearbeiten, zu unterstützen. Damit soll insbesondere erreicht werden, dass

- 1. außerplanmäßige Haushaltsbelastungen durch Steuernachzahlungen oder Strafzahlungen für fahrlässig hinterzogene Steuern wie auch
- 2. Reputations- und Imageschäden gegenüber unseren Bürgern, der Öffentlichkeit allgemein und der Finanzverwaltung vermieden werden,
- 3. Chancen durch Nutzung der zulässigen steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Vorsteuer bzw. allgemein: auf Steuererstattungsansprüche genutzt werden (Aktive Steuergestaltung) und
- 4. Strafverfahren (z. B. gegen Landrätin / Landrat, Funktionsträger, Budgetverantwortliche, Bedienstete) vermieden werden.

Dazu soll das Ziel einer ordnungsgemäßen und vorbildlichen Bearbeitung in Steuersachen klar artikuliert und z. B. in einem entsprechenden Leitbild, das von allen Mitarbeitern mitgetragen wird, dokumentiert werden. Die Risikofelder sollen klar analysiert und darauf aufbauend - soweit notwendig - geeignete organisatorische Maßnahmen zur Minimierung der Risiken ergriffen werden. Die Einführung kann zu personellem oder finanziellem Mehraufwand führen. Eventuell benötigte Ressourcen werden im Stellenplan sowie im Haushalt bereitgestellt.

Kreisaussch	uss-Sitzung am 27.01.2020	Gesetzliche N	Mitgliederzahl:	11
	-öffentlicher Teil- davon anwesend:		11	
TOP: 4.2 Sache / Beschluss		Abstimmungsergebnis		ebnis
		Dafür	Dagegen	Enthaltung
	10 0		0	

Jahresabschluss Landkreis 2018

- a) Feststellung des Jahresabschlusses
- b) Entlastung des Kreisvorstandes

Gemäß den §§ 25 Abs.2 Ziffer 3 und 57 LKO i.V.m. § 114 Abs. 1 GemO beschließt der Kreistag über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Landrats und der Kreisbeigeordneten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2018 sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Berücksichtigung der Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahmen des Landrates geprüft. Dem Rechnungsprüfungsausschuss wurden alle Belege und Unterlagen, die dem Jahresabschluss zugrunde liegen, zur Verfügung gestellt. Insbesondere lagen den Mitgliedern folgende Unterlagen vor:

- Jahresabschluss 2018 sowie die Anlagen zum Jahresabschluss
- Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Kreisverwaltung vom 08.01.2020 einschließlich der Stellungnahme des Landrats gemäß § 57 LKO i.V.m. § 113 Abs. 4 GemO.

Diese Unterlagen liegen der Beschlussvorlage ebenfalls bei. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der eigenen Prüfungshandlungen einen Prüfungsbericht zu erstellen (§ 57 LKO i.V.m. § 113 Abs. 3 GemO). Nach Stellungnahme des Landrats gibt der Rechnungsprüfungsausschuss den Prüfungsbericht und die Stellungnahme des Landrats beim Kreistag ab (§§ 110 Abs. 2, § 113 Abs. 4 GemO). Der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses liegt ebenfalls bei.

Der Rechnungsprüfungsausschuss sprach in seiner Sitzung am 21.01.2020 gegenüber dem Kreisausschuss bzw. Kreistag die Empfehlung aus, den geprüften Jahresabschluss 2018, wie von der Verwaltung vorgelegt, festzustellen und dem Landrat sowie den Kreisbeigeordneten die Entlastung zu erteilen.

Nachdem der Landrat den Tagesordnungspunkt aufgerufen hatte, übergab er den Vorsitz für die Punkte 4.2 bis 4.5 an den Kreisbeigeordneten Dr. Stefan Spitzer. Der erste Kreisbeigeordnete und der Landrat nahmen im Zuschauerbereich Platz.

Herr Dr. Spitzer erläuterte die einzelnen Verfahrensschritte bei der Feststellung des Jahresabschlusses und berichtete kurz von der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses.

Beschluss:

Entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag

- a) den geprüften Jahresabschluss, wie von der Verwaltung vorgelegt, gemäß § 57 LKO i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO, festzustellen und (Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0)
- b) dem Landrat sowie den Kreisbeigeordneten gemäß § 57 LKO i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen. (Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0)

Der Landrat und der erste Kreisbeigeordnete nahmen nicht an der Beratung und Beschlussfassung teil.

Kreisausschuss-Sitzung am 27.01.2020		Gesetzliche Mitgliederzahl:		11
	-öffentlicher Teil-	davon anwesend:		11
		Abstimmungsergebnis		ebnis
TOP: 4.3 Sache / Beschluss		Dafür	Dagegen	Enthaltung
		-	-	-

Kenntnisnahme der Gesamtabschlüsse des Landkreises Kusel für die Jahre 2016 und 2017

Gemäß den §§ 25 Abs.2 Ziffer 3 und 57 LKO i.V.m. § 109 Abs. 8 GemO nimmt der Kreistag den geprüften Gesamtabschlusses zur Kenntnis.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Gesamtabschlüsse 2016 und 2017 sowie die Anlagen zu den Gesamtabschlüssen unter Berücksichtigung der Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahmen des Landrates geprüft. Dem Rechnungsprüfungsausschuss wurden alle Belege und Unterlagen, die dem Gesamtabschlusses zugrunde liegen, zur Verfügung gestellt. Insbesondere lagen den Mitgliedern folgende Unterlagen vor:

- Gesamtabschlüsse 2016 und 2017 sowie die Anlagen zu den Gesamtabschlüssen
- Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes der Kreisverwaltung einschließlich der Stellungnahme des Landrats gemäß § 57 LKO i.V.m. § 113 Abs. 4 GemO.

Diese Unterlagen liegen der Beschlussvorlage ebenfalls bei. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der eigenen Prüfungshandlungen einen Prüfungsbericht zu erstellen (§ 57 LKO i.V.m. § 113 Abs. 3 GemO). Nach Stellungnahme des Landrats gibt der Rechnungsprüfungsausschuss den Prüfungsbericht und die Stellungnahme des Landrats beim Kreistag ab (§§ 110 Abs. 2, § 113 Abs. 4 GemO). Der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses liegt ebenfalls bei.

Der Rechnungsprüfungsausschuss sprach in seiner Sitzung am 17.12.2019 gegenüber dem Kreisausschuss bzw. Kreistag die Empfehlung aus, die geprüften Gesamtabschlüsse 2016 und 2017, wie von der Verwaltung vorgelegt, zur Kenntnis zu nehmen.

Der Kreisausschuss nahm Kenntnis von den Gesamtabschlüssen 2016 und 2017.

Kreisausschuss-Sitzung am 27.01.2020		Gesetzliche Mitgliederzahl:		11
	-öffentlicher Teil- davon anwesend:		11	
		Abstimmungsergebnis		ebnis
TOP: 4.4	Sache / Beschluss	Dafür	Dagegen	Enthaltung
		-	-	-

Unterrichtung über unterjährige Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes im Jahr 2019

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt die Prüfung der in § 57 LKO i.V.m. § 112 Abs. 1 GemO genannten Aufgaben. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind jeweils in einem Schlussbericht zusammenzufassen, der dem Kreistag vorzulegen ist. (§ 57 LKO i.V.m. § 112 Abs. 7 GemO) Das Rechnungsprüfungsamt hat einen Schlussbericht erstellt, der den Mitgliedern des Kreisausschusses vorlag.

Die Mitglieder des Kreisausschusses nahmen den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis. Einwände und Fragen wurden keine vorgebracht.

Kreisausschuss-Sitzung am 27.01.2020		Gesetzliche Mitgliederzahl:		11
-öffentlicher Teil-		davon anwesend:		11
		Abstimmungsergebnis		ebnis
TOP: 4.5 Sache / Beschluss		Dafür	Dagegen	Enthaltung
		10	0	0

Schlussbesprechung über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses der Einrichtung "Abfallentsorgung" und Feststellung des Jahresabschlusses 2018

a) Schlussbesprechung über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2018

Gem. § 57 LKO i. V. m. § 86 Abs. 2 GemO ist die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kusel nach den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) zu verwalten.

Dies bedeutet, dass die Bestimmungen des zweiten Abschnittes der EigAnVO über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen anzuwenden sind. Hiernach hat die Rechnungslegung der Abfallentsorgung nach den Grundsätzen der doppelten kaufmännischen Buchführung zu erfolgen.

Der Abschluss für das Wirtschaftsjahr 2018 wurde von der Verwaltung entsprechend der §§ 22 bis 27 EigAnVO erstellt und von der Mittelrheinischen Treuhand GmbH geprüft. Der nach kommunalrechtlichen Vorschriften vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Das Wirtschaftsjahr wurde mit folgender Bilanzsumme abgeschlossen:

Aktiva: 12.242.885,80 € Passiva: 12.242.885,80 €

Das Jahresergebnis war gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen durch folgende Sachverhalte beeinflusst:

- Im Berichtsjahr stiegen die Umsatzerlöse um insgesamt 430 T€. Dieser Anstieg basiert im Wesentlichen auf den höheren Erlösen aus dem Betrieb gewerblicher Art (+ 625 T€), den gestiegenen Erlösen aus den Gebühren von Selbstanlieferern (+34 T€) sowie geringeren Erlösen aus der Verwertung von Papier, Pappe, Kartonagen (- 231 T€).
- Der Materialaufwand stieg um 161 T€. Der Anstieg ist insbesondere auf höhere Aufwendungen für die thermische Entsorgung (+97 T€) sowie die in den Entsorgungsverträgen enthaltenen Preisgleitklauseln zurückzuführen.
- Die Personalaufwendungen verringerten sich um rd. 64 T €. Ursächlich hierfür war der gegenüber dem Vorjahr geringere durchschnittliche Personalbestand.

- Die Abschreibungen stiegen um 139 T€. Der Anstieg ist insbesondere eine Folge der höheren Einbaumengen auf der Deponie Schneeweiderhof, die zu einem entsprechenden Anstieg der verfüllmengenabhängigen Abschreibung führte.
- Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich um 145 T€. Dies liegt zum einen an höheren Aufwendungen für die Personalgestellung des Landkreises (+ 36 T€). Darüber hinaus entstanden im Zusammenhang mit der Einführung der Biotonne zum 01.01.2019 höhere Rechts- und Beratungskosten (+35 T€), höhere Aufwendungen für die Öffentlichkeitsarbeit bzw. Bekanntmachungen (+22 T €) sowie höhere Aufwendungen für die Anpassung der Gebührenveranlagungssoftware (+11 T€).
- Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen erhöhten sich um 138 T€. Ursächlich hierfür waren insbesondere höhere Aufwendungen aus der Aufzinsung der langfristigen Rückstellungen für die Nachsorgekosten von Deponien (1.013 T€, Vorjahr: 873 T€)
 Dagegen sanken die Zinsaufwendungen gegenüber Kreditinstituten infolge der weiteren Darlehenstilgung um 3 T€.
- Die Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen erhöhten sich gegenüber 2017 um rd. 1.477 T€ auf rd. 1.694 T€. Diese entfielen im Wesentlichen auf die Beschaffung von Behältern für die Bio- und Restabfallsammlung (1.397 T€) sowie die Beschaffung einer Planierraupe (214 T€).

Danach ergibt sich ein Jahresverlust in der Gewinn- und Verlustrechnung in Höhe von 688.790,81 €.

Der Jahresverlust 2018 lag somit rd. 361T€ über dem geplanten Verlust in Höhe von rd. 328 T€. Die Abweichung gegenüber dem geplanten Ergebnis resultiert hauptsächlich aus deutlich höheren Aufwendungen für die Aufzinsung langfristiger Rückstellungen (Plan: 825 T€; tatsächlich 1.014 T€). Ursächlich hierfür sind die von der Deutschen Bundesbank vorgegeben Zinssätze, die zum Bilanzstichtag deutlich niedriger lagen als geplant. Darüber hinaus fielen im Laufe des Jahres 2018 die Papierpreise deutlich. Dies führte zu einem erheblichen Erlösrückgang bei der Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen (Plan: 500 T€; tatsächlich 291 T€).

Entsprechend der LVO über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22.07.1991 hat vor Feststellung des Jahresabschlusses eine Schlussbesprechung stattzufinden.

Der Jahresabschluss sowie der Prüfbericht lagen den Mitgliedern des Kreisausschusses vor.

Herr Engeltner, Wirtschaftsprüfer der Mittelrheinischen Treuhand GmbH, stellte anhand einer Beamer-Präsentation die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie das Ergebnis der Prüfung dar.

b) Feststellung des Jahresabschlusses 2018

Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind entsprechend § 27 Abs. 2 EigAnVO dem Kreistag nach Prüfung durch einen sachverständigen Abschlussprüfer zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig ist über die Verwendung des Jahresverlustes zu beschließen.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag:

- a) den gegenüber dem Wirtschaftsplan 2018 entstandenen Mehraufwendungen in Höhe von rd. 361 T€ zuzustimmen;
- b) den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018 der Einrichtung "Abfallentsorgung" wie vorgelegt mit der Bilanzsumme

Aktiva: 12.242.885,80 € Passiva: 12.242.885,80 €

und den Jahresverlust in Höhe von **688.790,81** € gem. § 27 Abs. 2 EigAnVO festzustellen. Die Feststellung des Jahresabschlusses beinhaltet zugleich eine Entlastung bezüglich der Jahresrechnung;

c) den Jahresverlust in Höhe von **688.790,81 €** aus der allgemeinen Rücklage zu entnehmen.

Nach der Beschlussfassung übergab Herr Dr. Spitzer den Vorsitz wieder an Herrn Landrat Otto Rubly.

Kreisausschuss-Sitzung am 27.01.2020		Gesetzliche Mitgliederzahl:		11
-öffentlicher Teil-		davon anwesend:		11
		Abstimmungsergebnis		ebnis
TOP: 4.6	Sache / Beschluss	Dafür	Dagegen	Enthaltung
		11	0	0

Abfallwirtschaft

hier: Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020

Den Mitgliedern des Kreisausschusses lag der Entwurf des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftspl

Herr Uwe Zimmer, Leiter der Abteilung Umwelt und Bauen, stellte den Wirtschaftsplan vor. Dabei ging er insbesondere auf die wesentlichen Verbesserungen bzw. Verschlechterungen der Ansätze im Vergleich zum Vorjahr ein und beantwortete die Fragen der Kreisausschussmitglieder.

Anschließend wurde über den Entwurf des Wirtschaftsplanes abgestimmt.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag den von der Verwaltung vorgelegten Entwurf des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2020 zu beschließen.

Kreisausschuss-Sitzung am 27.01.2020		Gesetzliche Mitgliederzahl:		11
-öffentlicher Teil-		davon anwesend:		11
		Abstimmungsergebnis		ebnis
TOP: 5	Sache / Beschluss	Dafür	Dagegen	Enthaltung
		-	-	-

Haushaltsplan 2020

hier: Beratung des Investitionsplanes

Eine Übersicht über die geplanten Investitionen lag den Mitgliedern des Kreisausschusses vor.

Der Kämmerer der Kreisverwaltung, Herr Carsten Schnitzer, stellte die geplanten Investitionen einzeln vor.

Herr Dr. Wolfgang Frey (Bündnis 90/Die Grünen) fragte zum Ansatz der Planungskosten zur Generalsanierung des Gebäudes am Haselrech 1 nach der späteren Nutzungsabsicht. Des Weiteren fragte er, warum die möglichen Kosten für eine Beteiligung an Windkraftanlagen nicht eingefügt seien.

Der Vorsitzende antwortete, dass die frühere Musikschule dringend saniert werden müsse. Weiter stehe mittelfristig auch die Sanierung des Dienstgebäudes der Kreisverwaltung an. In diesem Zusammenhang sehe er die Möglichkeit zur Nutzung als Ausweichräume und anschließend könne er sich auch vorstellen dauerhaft teile der Verwaltung dort anzusiedeln. Eventuell könne man dadurch dann Mietausgaben reduzieren.

Bezüglich der Beteiligung an den Windkraftanlagen führte er aus, dass die Veranschlagung erst im nächsten Jahr erfolgen werde, da die Entscheidung über eine Beteiligung erst nach dem ersten Betriebsjahr anstehe.

Herr Schnitzer beantwortete während seines Vortrages weitere kurze Zwischenfragen der Ausschussmitglieder.

Kreisausschuss-Sitzung am 27.01.2020		Gesetzliche Mitgliederzahl:		11
-öffentlicher Teil-		davon anwesend:		11
		Abstimmungsergebnis		ebnis
TOP: 6	Sache / Beschluss	Dafür	Dagegen	Enthaltung
		-	-	-

Informationen

Im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes informierte der Vorsitzende die Mitglieder des Kreisausschusses insbesondere über folgende Themen:

 Elektronische Gesundheitskarte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

hier: Auswertung der Kostenentwicklung im Vergleichszeitraum 1. Halbjahr 2019

Der Kreistag des Landkreises Kusel hat in seiner Sitzung am 15.03.2017 den Beitritt zur "Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit §§ 1, 1a Asylbewerberleistungsgesetz in Rheinland-Pfalz" zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Landkreis Kusel zum 01.07.2017 beschlossen. Die Einführung der Gesundheitskarte erfolgte aufgrund fehlender Erfahrungswerte probeweise für ein Jahr. Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 13.08.2018 sodann die Weiterführung der elektronischen Gesundheitskarte beschlossen und die Verwaltung beauftragt, nach dem 31.12.2019 über das Ergebnis einer erneuten Überprüfung zu berichten.

Die Einführung der Gesundheitskarte erfolgte bei der für den Landkreis Kusel zuständigen Krankenkasse, der DAK Gesundheit. Durch die Einführung der Gesundheitskarte konnten als ein erster Effekt die Verwaltungsstrukturen verschlankt und Personalkosten in Höhe von rund 35.000 Euro im Jahr (80 % E8/A8) eingespart werden. Für die Betreuung und Anmeldung der Leistungsberechtigten ist jedoch nach wie vor ein Mitarbeiter beim Landkreis im Einsatz, dessen Zeitanteil aufgrund von Standardisierungseffekten gegenüber der letzten Betrachtung nochmals um 10 % auf nunmehr 10 % seiner Arbeitskraft reduziert werden konnte.

Der Vergleich mit dem Referenzzeitraum 1. Halbjahr 2017 zeigt Einsparungen von insgesamt 61.525,76 Euro bzw. 191,67 € pro Person.

Da die Leistungsausgaben für den einzelnen Leistungsempfänger höchst individuell sind und somit aus dem Vergleich verschiedener Jahre nur schwer Rückschlüsse auf die Wirtschaftlichkeit gezogen werden können, wurde die Vergleichsberechnung um die Betrachtung erweitert, welche Kosten im 1. Halbjahr 2019 entstanden wären, wenn die Bearbeitung durch den Landkreis erfolgt wäre. Vergleicht man diese Werte mit den Kosten, die im 1. Halbjahr 2019 durch die Bearbeitung mit der Krankenkasse entstanden sind, ergeben sich durch die externe Bearbeitung (messbare) Einsparungen in Höhe von insgesamt 3.339,22 Euro bzw. 19,99 € pro Leistungsberechtigten. Dieser Vergleich zeigt, dass die Leistungsausgaben bei einer Aufgabenwahrnehmung durch die DAK infolge des Krankenhausmanagements im 1. Halbjahr mindestens 2.645,27 Euro niedriger sind. Die zusätzlichen Einsparungen durch die Rabattierung von Arzneimitteln werden dem Landkreis zwar von der Krankenkasse in gleicher Höhe weitergeben, die genauen finanziellen Auswirkungen lassen sich jedoch nicht fest-

stellen, da diese vonseiten der DAK vertraulich behandelt werden. Generell nicht messbar sind die Einsparungen, die durch die große Erfahrung der gesetzlichen Krankenkasse im Abrechnungsverfahren erst gar nicht entstanden sind.

Was den Verwaltungskostenanteil betrifft, werden dem Landkreis bei der Bearbeitung durch die Krankenkasse, im Gegensatz zur eigenen Bearbeitung, bei sog. Hochkostenfällen

85 % der Verwaltungsausgaben vom Land erstattet. Dies führt bei den Verwaltungsausgaben im Jahr 2019 zu Einsparungen von insgesamt 693,95 Euro.

Unabhängig von der wirtschaftlichen Betrachtung des Einsatzes der elektronischen Gesundheitskarte bedeutet diese nicht zuletzt auch für die Leistungsberechtigten eine deutliche Verbesserung, da direkt medizinische Hilfe in Anspruch genommen werden kann, ohne zuvor einen Krankenbehandlungsschein beim Sozialamt beantragen zu müssen. Neben der Entlastung des Sozialamts, ergibt sich dadurch aber auch eine Entlastung für die Amtsärzte, welche aufgrund der fehlenden medizinischen Fachexpertise der Sachbearbeiter bei der Entscheidung über bestimmte Behandlungen hinzugezogen werden müssten.

Die gute Zusammenarbeit mit der DAK Gesundheit erfolgt nach wie vor auf Basis der ursprünglich getroffenen Vereinbarungen und auf Anpassung bzw. Erhöhungen wurde seitens der DAK bisher verzichtet.

Herr Greiner, Mitarbeiter der Landesvertretung der DAK Gesundheit, gab einige ergänzende Erläuterungen zu der Beschlussvorlage und beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

• Ausschreibung der Stelle des Geschäftsführers des Eigenbetriebes Jobcenter

Die Mitglieder des Kreisausschusses nahmen die Informationen zur Kenntnis. Einwände gegen die vorgetragenen Informationen wurden nicht erhoben.

Die Sitzung begann um 09:00 Uhr und endete gegen 10:40 Uhr.				

Geschlossen:				
Der Vorsitzende: gez. (Otto Rubly) Landrat	Der Schriftführer: gez. (Christian Flohr) Kreisverwaltungsrat			